



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

62.867-12/68

905/AB.
ZU 879/J.
Präs. ankl. 15. Nov. 1968

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 879/J-NR/1968

Die mir am 18. September 1968 übermittelte schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat K o n i r und Genossen, Zl. 879/J-NR/1968, betreffend das Strafverfahren gegen Viktor Müllner sen., beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1. der Anfrage:

Die der Staatsanwaltschaft Wien vom Landesgericht für Strafsachen Wien übermittelte Ausfertigung des Urteils des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 12. Juli 1968 in der Strafsache gegen Viktor Müllner sen. hat den der anliegenden Fotokopie der Urteilsausfertigung zu entnehmenden Wortlaut.

Zu Punkt 2. der Anfrage:

Ja

Zu Punkt 3. der Anfrage:

Der Wortlaut einer Rechtsmittelschrift, die im gerichtlichen Strafverfahren von einer Prozeßpartei, die nicht öffentlicher Ankläger ist, eingebracht worden ist, bildet im Rechtsstaat keinen von der Justizverwaltung oder anderen staatlichen Organen zu beeinflussenden

und daher den Staatsfunktionen zuzuordnenden "Gegenstand der Vollziehung" (Art. 52 B-VG., § 70 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates). Sollte der Wortlaut der in der Anfrage bezogenen Rechtsmittelschrift Bestandteil eines, einer Anfrage unterliegenden staatlichen Vollziehungsaktes werden, so bin ich zur Mitteilung des Wortlautes dieses staatlichen Vollziehungsaktes jederzeit bereit.

14. November 1968

Der Bundesminister:



---.---.---.---
Der Anfragebeantwortung ist der Wortlaut der Urteilsausfertigung (272 Seiten) beigelegt.

---.---.---.---